

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 4205/2023

Tagesordnungspunkt

Umwandlung eines Gesellschafterdarlehens in einen Investitionszuschuss für die Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH

Beratungsfolge	Art	Termin	Abstimmung
Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr	N	31.08.2023	3 Ja 3 Nein abgelehnt
Kreis- und Finanzausschuss	N	12.09.2023	einstimmig angenommen
Kreistag Greiz	Ö	26.09.2023	

Beschlussvorschlag

Der Kreistag Greiz beschließt die Umwandlung des mit Beschluss Nr. 60/2019 gewährten verzinslichen Gesellschafterdarlehens in Höhe von 1.100.000,00 Euro in einen nicht rückzahlbaren Gesellschafterzuschuss an die Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH. Die Umwandlung wird unter der Maßgabe der Zweckbindung des Zuschusses zur Vor- / Zwischen- und Anteilsfinanzierung von Investitionsmaßnahmen gewährt.

Der Kreistag Greiz ermächtigt den Vertreter des Gesellschafters, die zur Umsetzung der Maßnahme erforderlichen Gesellschafterbeschlüsse zu fassen.

Martina Schweinsburg

1. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH stellt die wohnortnahe medizinische Versorgung der Bürger des Landkreises und der umliegenden Region sicher. Alleiniger Gesellschafter der Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH ist der Landkreis Greiz. Gemäß § 109 (1) ThürKO wird der Landkreis Greiz in der Gesellschafterversammlung durch den Landrat vertreten. Nach § 6 Gesellschaftsvertrag muss der Landrat vor seiner Stimmabgabe den Beschluss des Kreistages herbeiführen.

2019 beteiligte sich der Landkreis Greiz im Rahmen der Sanierung der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH mit einem verzinslichen Gesellschafterdarlehen in Höhe von 1,1 Mio. Euro an der Konsolidierung und Zukunftssicherung des Krankenhauses durch Zuführung liquider Mittel.

Nachdem die Sanierung der Gesellschaft nunmehr als abgeschlossen betrachtet werden kann und die Fusion mit der Kreiskrankenhaus Ronneburg – Fachklinik für Geriatrie GmbH ebenfalls einen erfolgreichen Abschluss gefunden hat, plant das Unternehmen erhebliche Investitionen mit den Schwerpunkten energetische Optimierung und Verbesserung der Aufenthaltsqualität für die Patienten.

Obwohl gemäß Thüringer Krankenhausgesetz (ThürKHG) der Freistaat Thüringen die Krankenhausinvestitionen durch Förderung (projektbezogene Förderung nach § 10 bzw. § 13 ThürKHG, Pauschalförderung nach § 12 ThürKHG) trägt, reichen die im Rahmen der Förderrichtlinie auszureichenden Mittel nicht aus, um alle Anträge der Krankenhausträger vollumfänglich auszufinanzieren. Im Ergebnis werden Vorhaben geschoben bzw. müssen diese liquiditätsbelastend oder durch Fremdkapitaleinsatz zwischenfinanziert werden.

Die Nutzung anderer Finanzierungsquellen (z.B. Förderung aus speziellen Programmen zur Energieeinsparung, Klimaschutz etc.) setzen anteilig einen entsprechenden Eigenmitteleinsatz voraus. Maßnahmen darüber hinaus sind komplett eigenmittelfinanziert.

Mit Blick auf den aktuellen Prozess der Strukturreform im Krankenhausesektor, speziell die Neuausrichtung der Finanzierung, stehen die Krankenhäuser in Deutschland vor enormen Herausforderungen. Völlig unklar ist gegenwärtig, wie der Umbau der Krankenhauslandschaft gestaltet wird und woher die dafür notwendigen Mittel generiert werden sollen.

Um in Hinblick auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Gesundheitssystem, speziell der sich weiter verschärfenden Situation für Krankenhäuser, einen Abfluss liquider Mittel aus der Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH so weit wie möglich zu verhindern und dringend benötigte Investitionen, wie z.B. die Ertüchtigung der Sanitärzellen am Standort Ronneburg i. H. v. rd. 3,6 Mio. Euro, durch Vor- und Anteilsfinanzierung von Fördermitteln zu ermöglichen, hat die Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH mit Schreiben vom 25.07.2023 beim Gesellschafter die Umwandlung des gewährten Gesellschafterdarlehens in einen nicht rückzahlbaren Gesellschafterzuschuss beantragt. Damit ist die Gesellschaft im Investitionsbereich nicht nur kurzfristig handlungsfähig, sondern kann sich mittelfristig so aufstellen, dass auch unter den noch ungeklärten Umständen der Krankenhausstrukturreform eine Planbarkeit und damit Zukunftsfähigkeit erreicht werden kann. Dies wäre mit einer Verlängerung der tilgungsfreien Zeit bei einem Darlehen so nicht gegeben.

Der Aufsichtsrat der Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH hat in seiner Sitzung vom 24.08.2023 eine entsprechende Beschlussempfehlung dafür ausgesprochen.

2. Lösung

Die Gewährung von Zuschüssen - respektive die Umwandlung von gewährten Darlehen in solche - durch den Landkreis Greiz stellt kein Geschäft der laufenden Verwaltung dar, so dass hier ein Beschluss des Kreistages erforderlich wird.

Der Kreistag Greiz beschließt die Umwandlung des mit Beschluss Nr. 60/2019 gewährten verzinslichen Gesellschafterdarlehens in Höhe von 1.100.000,00 Euro in einen nicht rückzahlbaren Gesellschafterzuschuss an die Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH. Die Umwandlung wird unter der Maßgabe der Zweckbindung des Zuschusses zur Vor-/Zwischen- und Anteilsfinanzierung von Investitionsmaßnahmen gewährt.

Das Darlehen wird bis zum Tag der Umwandlung weiterhin in Höhe der vereinbarten Stundungszinsen mit 1,20 % p.a. verzinst.

Die Gewährung von Zuschüssen an Unternehmen aus staatlichen Mitteln ist nur unter Beachtung des europäischen Beihilferechts möglich (ausgenommen Verkehrsunternehmen, die gesondert betrachtet werden müssen). Die Bewertung stützt sich dabei auf Artikel 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Demnach sind Beihilfen, die bestimmte Unternehmen begünstigen und den Wettbewerb verfälschen bzw. zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten beeinträchtigen, also zwischenstaatliche Auswirkungen bzw. haben könnten. Vom Fehlen zwischenstaatlicher Auswirkungen ist gemäß der Europäischen Kommission jedoch auszugehen, wenn

- der Empfänger der Maßnahme seine Dienstleistungen nur in einem geografisch begrenzten Gebiet in einem einzigen Mitgliedstaat anbietet und wahrscheinlich keine Kunden aus anderen Mitgliedstaaten anzieht (nutzerbezogene Betrachtung) bzw.
- die Maßnahme keine, oder höchstens marginale, vorhersehbare Auswirkungen auf grenzüberschreitende Investitionen in dem Sektor bzw. der Gründung von Unternehmen im EU-Binnenmarkt (anbieterbezogene Betrachtung) hat.

Die Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH betreibt zwei Krankenhäuser und ist mit diesen im 7. Krankenhausplan des Landes Thüringen unter den Versorgungsaufträgen

- Greiz - (regional) intermediärer Versorgungsauftrag
 - Ronneburg - Fachkrankenhaus für Geriatrie
- aufgenommen.

Gegenstand der Gesellschaft ist gemäß § 1 des Gesellschaftsvertrags die Sicherstellung der bedarfsgerechten Krankenhausversorgung der Bevölkerung im Rahmen der Gesetze und rechtlichen Bestimmungen durch den Betrieb von Krankenhäusern des Landkreises Greiz.

Die beiden Krankenhausbetriebe der GmbH geben der Gesellschaft das Gepräge. Sie bieten medizinische Standardleistungen an und zielen, wie auch aus der Formulierung im Gesellschaftsvertrag heraus deutlich wird, auf die Gesundheitsversorgung der regionalen Bevölkerung. Verdeutlicht wird dies anhand der Fallzahlen aus 2022: So entfielen 89% der stationären Fälle (Notfall) und 78% stationäre Fälle (elektiv) auf Thüringen, wovon wiederum 89% aus dem Landkreis Greiz stammten. 10% (Notfall) und 21% (elektiv) entfielen auf die Nachbarlandkreise in Sachsen. Der Auslandsanteil betrug 0,1%. Von den ambulanten Fällen waren 88% auf Thüringen zurückzuführen, davon 97% aus dem Landkreis Greiz. Aus den Nachbarlandkreisen in Sachsen kamen 9%. Der Anteil von Patienten aus dem Ausland betrug 0,5%.

Vor diesem Hintergrund sind zwischenstaatliche Auswirkungen nicht ableitbar.

Dies wird umso deutlicher, als dass die Europäische Kommission selbst bereits die Eignung einer Finanzierungsmaßnahme zur Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handelns für Krankenhäuser verneint hat, die die üblichen medizinischen Leistungen für die örtliche Bevölkerung erbringen und kaum für Kunden oder Investitionen aus anderen Mitgliedsstaaten von Interesse sein dürften.¹

Unter Bezug auf das kumulative Erfüllungserfordernis der definierten Tatbestandsmerkmale im Sinne des Artikel 107 Abs. 1 AEUV kann eingeschätzt werden, dass mit der Gewährung eines Zuschusses an die Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH nicht von einem Beihilfeverbot auszugehen ist, bzw. es sich nicht um eine Beihilfe im Sinne des EU-Rechts handelt.

Mit Blick auf das Ziel der Kapitalmaßnahme ist ergänzend festzuhalten, dass *„die Investitionskostenförderung grundsätzlich nach Ansicht der Bundesregierung nicht als Beihilfe i.S.v. Art 107 AEUV anzusehen (ist). Im Bereich des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) ist sie im dualen Finanzierungssystem nach § 4 KHG Teil einer aus zwei Quellen gespeisten wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser. Es liegt insofern eine marktgerechte Finanzierung vor, als der Investitionskostenförderung zugunsten von Plankrankenhäusern die Erfüllung des Versorgungsauftrags als Gegenleistung gegenübersteht. Zudem fehlt es am Kriterium der Selektivität der Maßnahme, weil grundsätzlich alle Krankenhäuser, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, Anspruch auf Aufnahme in den Krankenhausplan und auf Investitionskostenförderung haben“².*

Daher soll die Umwandlung des Gesellschafterdarlehens in einen Zuschuss zweckgebunden mit der Maßgabe zur Anwendung kommen, dass er ausschließlich zur Vor-/ Zwischen- und Anteilsfinanzierung von Investitionsmaßnahmen der Gesellschaft zu nutzen ist.

3. Alternativen

Das Gesellschafterdarlehen wird nicht umgewandelt und ist von der Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH vertragskonform zu tilgen. Der damit verbundene Liquiditätsabfluss ermöglicht es dem Unternehmen nicht, zeitnah dringend benötigte Investitionen zu tätigen und vor dem Hintergrund der wenig belastbaren Einordnung von Fördermitteln die Investitionsplanung unter den aktuellen Rahmenbedingungen (Krankenhausstrukturreform, Kostenexplosion, Ressourcenknappheit, Inflation) umzusetzen.

¹ „Leitfaden Europäisches Beihilferecht in der Kommunalen Praxis“
Menold Bezler, Zweite Auflage, Stand 01.01.2022

² „Finanzierung der Daseinsvorsorge und Europäisches Wettbewerbsrecht“
Auslegungs- und Anwendungshilfe zur Umsetzung des neuen Freistellungsbeschlusses der Europäischen Kommission vom 20.12.2011 [ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3] im Gesundheitswesen, insbesondere im Krankenhaussektor und im Bereich der Langzeitpflege (Stand 25.02.2013)

4. Finanzielle Auswirkungen auf den Kreishaushalt	ja <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme:	€ 1.100.000,00	
Veranschlagung im Haushaltsjahr:	2022 - 2030	
HH-Stelle:	HHSt 51000.32500	
HH-Ansatz:		
4.1 Mehrbedarf	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
Höhe des Mehrbedarfes:	€	
Deckung des Mehrbedarfes:		
über- / außerplanmäßiger Eigenmittelbedarf	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
Höhe des über- / außerplanmäßigen Eigenmittelbedarfes	€	
4.2 Folgekosten /-lasten	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
Erläuterung:		
gez. Marion Becker Amtsleiterin Kämmerei	gez. Steffen Täubert Leiter Büro Landrat	